



Sozialrecht im Betrieb: Korrektur und Ergänzung zu Seite 14

Der bereits in der vorliegenden Auflage von 2015 geäußerte Verdacht, es sei nicht korrekt, bei der Anrechnung von Abfindungen auf das Arbeitslosengeld nur Betriebszugehörigkeiten ab dem 35. Lebensjahr gelten zu lassen, hat sich mittlerweile (2017) bestätigt.

Der Wortlaut des einschlägigen Paragraphen im SGB III (§ 158) hat sich zwar nicht geändert, er wird neuerdings aber anders ausgelegt, um einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs, die in anderem Zusammenhang bereits 2010 ergangen war, zu entsprechen. Im Ergebnis führt dies dazu, dass man einen größeren Teil der Abfindung behalten kann, weil nur ein kleinerer Teil von der Arbeitsagentur angerechnet wird. (Wenn überhaupt – siehe Checkliste auf S. 13.)

Grundsätzlich funktioniert das so, dass ein Teil der Abfindung (in Euro) umgerechnet wird in eine Zeitdauer (in Tagen), erst danach bekommt man Arbeitslosengeld. Die Berechnung dieses sog. Ruhenszeitraums ist in § 158 SGB III geregelt. Nachfolgend erläutern wir das Rechenprinzip und anhand eines Beispiels ([blaue Schrift](#)).

[Arbeitnehmer 45 Jahre alt // 15 Jahre im Betrieb // Bruttolohn: 2.000 € // Abfindung: 10.000 €](#)

Diese Brutto-Abfindungssumme wird nur teilweise angerechnet. Der anrechenbare Prozentsatz ist abhängig vom Alter und von der Betriebszugehörigkeit (siehe Tabelle). Bei der Dauer der Betriebszugehörigkeit (linke Spalte) werden seit einiger Zeit auch die früher nicht geltenden Zeiten vor dem 35. Geburtstag berücksichtigt.

Anrechenbarer Teil der Abfindung (in Prozent)							
Jahre im Betrieb	Lebensalter in Jahren						
	<i>unter 40</i>	<i>ab 40</i>	<i>ab 45</i>	<i>ab 50</i>	<i>ab 55</i>	<i>ab 60</i>	<i>ab 65</i>
< 5	60	55	50	45	40	35	30
<i>ab 5</i>	55	50	45	40	35	30	25
<i>ab 10</i>	50	45	40	35	30	25	25
<i>ab 15</i>	45	40	35	30	25	25	25
<i>ab 20</i>	40	35	30	25	25	25	25
<i>ab 25</i>	35	30	25	25	25	25	25
<i>ab 30</i>	–	25	25	25	25	25	25
<i>ab 35</i>	–	–	25	25	25	25	25

[Anrechenbarer Prozentsatz: 35 %; anrechenbarer Teil der Abfindung somit: 3.500 €](#)

Aber natürlich ist es nach wie vor besser, die Kündigungsfrist einzuhalten und somit die Anrechnung der Abfindung aufs Arbeitslosengeld ganz zu vermeiden!

06.04.2017
Kurt Nikolaus